



Finanzverwaltung NRW Postfach 101221 - 47457 Kamp-Lintfort

Firma
Akustikbau-Niederrhein GmbH & Co KG
Franz-Haniel-Str. 81
47443 Moers

Telefonnummer 02842 121-0

Steuernummer / Aktenzeichen 119/5810/0422 VBZ 34

Datum 15.12.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

	·
Akustikbau-Niederrhein GmbH & Co KG	
(Name und Vorname bzw. I	Firma)
47443 Moers, Franz-Haniel-Str. 81	# // · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
(Anschrift, Sitz)	
⊠ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4	UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13k	o Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und	
□ unter der Steuernummer 119/5810/0422	
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	DE244961190
registriert ist.	

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2026 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude Südstr. 11 47475 Kamp-Lintfort www.finanzamt.nrw.de Telefon 02842 121-0 Telefax 0800 10092675119 Telefax Ausland 0049 2842 121-1201 Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung BBk eh Düsseldorf IBAN DE50 3000 0000 0030 0015 40 BIC MARKDEF1300

Seite 1 von 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.